

Statuten

des

Vereins

ORPHEUS Swiss Chamber Music Competition

1. Name und Sitz

Der Verein ORPHEUS Swiss Chamber Music Competition ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt die nachhaltige Förderung des musikalischen Nachwuchses in der Schweiz, insbesondere von jungen Musikern, welche die Konzertreife erreicht haben.
- 2.2 Zur Erreichung des Zwecks führt der Verein nach Möglichkeit jährlich einen Kammermusik-Wettbewerb im Bereich der klassischen Musik durch. Er kann seine Tätigkeit auf andere Musikrichtungen ausweiten.
- 2.3 Den Gewinnern des Wettbewerbs werden Preise ausgerichtet, die der Erreichung des Zweckes dienen. Namentlich können Konzertauftritte und Kompositionsaufträge vermittelt sowie Geldpreise ausgerichtet werden.
- 2.4 Der Verein kann selber Konzerte durchführen und Partnerschaften mit Konzertveranstaltern sowie anderen Institutionen eingehen.
- 2.5 Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und anderen Zuwendungen Dritter.
- 2.6 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfefzwecke.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede in der Schweiz wohnhafte natürliche oder in der Schweiz domizilierte juristische Person sein, die den Zweck des Vereins unterstützt.
- 3.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 3.3 Es wird ein Mitgliederbeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Eine Nachschusspflicht und Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden sind ausgeschlossen.
- 3.4 Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich den Austritt erklären. Durch Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins handelt.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

5. Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:
 - a) Wahl und Absetzung des Vorstands und der Revisionsstelle;
 - b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands;
 - c) Festlegung des Mitgliederbeitrags;
 - d) Statutenänderungen;
 - e) Auflösung des Vereins.

- 5.2 Ein Beschluss über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Im Übrigen fällt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innert 6 Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder (mindestens aber zwei) verlangen.
- 5.4 Die Mitgliederversammlung wird spätestens 10 Tage im Voraus vom Präsidenten unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen. Die Traktanden werden vom Vorstand festgelegt.

6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern. Er wird auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.2 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 6.3 Der Präsident des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Namentlich bestimmt der Vorstand einen Vizepräsidenten, der bei Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgaben wahrnimmt.
- 6.4 Der Vorstand nimmt sämtliche Aufgaben wahr, welche gemäss Statuten oder Gesetz nicht einem anderen Organ zukommen. Er fällt seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 6.5 Der Präsident steht der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen vor. Er lädt zu den Vorstandssitzungen ein und legt für diese die Traktanden fest. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen zu verlangen. Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. An den Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 6.6 Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Korrespondenzweg (einschliesslich E-Mail) oder im Rahmen einer Telefonkonferenz fassen, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied eine Vorstandssitzung verlangt. Mündlich gefasste Beschlüsse sind an der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen und zu protokollieren.

- 6.7 Für die Durchführung des Wettbewerbs bestimmt der Vorstand eine Jury. Die Jury-Mitglieder müssen über das erforderliche Fachwissen verfügen. Jury-Mitglieder treten in den Ausstand, wenn der Anschein der Befangenheit besteht.
- 6.8 Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand ein Sekretariat oder eine Geschäftsstelle einsetzen.

7. Revisionsstelle

- 7.1 Die Revisionsstelle besteht aus 1-2 Personen, die nicht Mitglieder sein müssen. Sie wird auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.2 Die Revisionsstelle hat dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und Empfehlungen betreffend die Abnahme der Jahresrechnung abzugeben. Ein Mitglied der Revisionsstelle soll nach Möglichkeit an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

8. Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz ausgerichtet, die einen gemeinnützigen oder öffentlichen Zweck verfolgt, der dem Zweck des Vereins möglichst nahe kommt. Die Liquidation und der Entscheid über die Verwendung der Mittel ist Sache des Vorstands.

Diese Statuten datierend vom 5. Februar 2016 ersetzen die Statuten des Vereins Orpheus-Konzerte vom 27. August 1992 (revidiert am 6. Oktober 1993 und 28. Oktober 1998). Ziff. 2.6 wurde am 27. März 2017 revidiert.

Zürich, den 27. März 2017